

Sicherheits forum

3 · 2023

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



***Einsatz
akkubetriebener Geräte***

***Winkelschleifer:
Vielseitiges Gerät mit
Gefahrenpotenzial***

***Betriebsbesichtigungen
sind ein Türöffner***

Inhalt

Prävention	<i>Einsatz akkubetriebener Geräte</i>	4
	<i>Winkelschleifer: Vielseitiges Gerät mit Gefahrenpotenzial</i>	7
	<i>Lastenhandhabung mittels elektrischem Treppensteiger</i>	10
	<i>Betriebsbesichtigungen sind ein Türöffner</i>	11
	<i>Erste Hilfe: Neue Zusatzvereinbarung mit den ermächtigten Stellen</i>	13
	<i>Kostenübernahme für Erste-Hilfe-Schulungen ab 2024</i>	14

Öffentliche Bekanntmachung	<i>Wahlergebnis der Sozialwahl 2023</i>	15
-------------------------------	---	-----------

Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	19
	<i>MindMatters in Sachsen-Anhalt gestartet</i>	22
	<i>Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	24
	<i>Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit</i>	25
	<i>Warnkleidung auswählen und richtig tragen</i>	28
	<i>Neue Druckschriften</i>	30

	<i>Impressum</i>	31
--	------------------	-----------

Liebe Leserinnen und Leser!

Akkubetriebene Werkzeuge und Geräte setzen sich sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich zunehmend durch. Hauptvorteile für ihren Einsatz sind eine nahezu uneingeschränkte Bewegungsfreiheit sowie der geringe Wartungsaufwand z. B. gegenüber kraftstoffbetriebenen Geräten. Unterschätzt und meist wenig beachtet werden dagegen einige Regeln beim Laden, der Lagerung oder dem Transport der Akkus. Darauf möchten wir in unserem Beitrag auf Seite 4 aufmerksam machen und in diesem Zusammenhang auch auf die Gefährdungsbeurteilung, dem zentralen Element für ein sicheres Arbeiten bzw. Umgang mit Werkzeugen und Akkus.



Da die Aus- und Fortbildungskosten in Erster Hilfe in den kommenden Jahren erheblich steigen, muss sich die Unfallkasse künftig bei der Übernahme der Kosten für die Mitglieder wieder mehr an den Kriterien der DGUV Vorschrift 1 orientieren. Somit können Kostenzusagen ab 2024 nicht mehr in dem beantragten vollen Umfang erfolgen, sondern müssen entsprechend der Vorgaben in der DGUV Vorschrift 1 reduziert werden. Unberührt davon bleibt aber die Möglichkeit, bei besonderen Gefährdungen oder Bedingungen von diesen Kriterien abzuweichen.

Ihre Redaktion



Einsatz akkubetriebener Geräte

Der Einsatz von akkubetriebenen Geräten hat sich sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich durchgesetzt. Sie ersetzen zunehmend Geräte und Werkzeuge mit Kraftstoffen oder elektrischen Zuleitungen. Doch beim Umgang insbesondere mit den Akkus ist auf einiges zu achten.



Lithium-Ionen-Akkus haben gegenüber herkömmlichen Verbrennungsmotoren einige Vorteile und kommen deshalb immer häufiger zum Einsatz. Vorteile sind:

- weniger Lärm,
- weniger Vibrationen,
- weniger Gewicht,
- keine Gefahrstoffe
- geringerer Wartungsaufwand (keine Verwendung von Kraftstoff)
- hohe Bewegungsfreiheit (im Vergleich mit Elektrogeräten) durch Wegfall von Verlängerungskabel und Steckdose

Um einen sicheren Umgang mit akkubetriebenen Geräten zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Herstellerangaben gemäß Bedienungsanleitung bekannt sind und sie umgesetzt werden.

Gefährdungen durch defekte Akkus

Bei der Verwendung von Lithium-Ionen-Akkus treten hauptsächlich Gefährdungen durch mechanische Beschädigungen sowie durch elektrische oder thermische Belastungen auf. Die unkontrollierte Überhitzung (Thermal Runaway) eines Akkus, verursacht durch Beschädigung oder Belastung, kann zu Verletzungen (Schnittverletzungen, Verbrennungen) und die aus-



tretende Elektrolytflüssigkeit kann zu Verätzungen führen. Der thermale Prozess führt zu einer Freisetzung von Gefahrstoffen wie beispielsweise

- Graphit
- Wasserstoff
- Ethylencarbonat, (Di)methylcarbonat
- Lithiumhexafluorophosphat
- Schwermetalle, z. B. Kobalt, Nickel, Mangan
- Fluorwasserstoff
- Phosphorsäure
- Phosphorwasserstoffverbindungen, z. B. Phosphin

Weiterhin kann im Brandfall die Brandbekämpfung im Vergleich zu Bränden mit herkömmlichen Betriebsmitteln aufwändiger und gefährlicher sein. Je nach Bauart und Energiedichte sind Brände von Lithium-Ionen-Akkus nur schwer oder nicht löschar. Für betriebliche Brandschutzhelfer/innen und die Feuerwehr bestehen bei der Brandbekämpfung Gefährdungen durch die toxischen Rauchgase und durch das Bersten oder den Zerknall von Akkuzellen.

Bei niedrigen Temperaturen sind chemische Prozesse verlangsamt, so dass Akkus mit sinkender Temperatur nur geringere Ströme vertragen. Das gilt sowohl für die Ladung als auch für die Entladung. Werden Lithium-Ionen-Akkus vor allem bei zu niedrigen Temperaturen schnell geladen, kann eine irreversible Änderung der Zellchemie auftreten. Lithium ist ein sehr leichtes Metall und reagiert heftig mit Wasser. Deshalb kommt als Elektrolyt ein wasserfreies Lösungsmittel zum Einsatz (welches aber brennbar ist!).

Ladevorgang und Lagerung

Die Ladebedingungen sind an den Gefährdungen der Akkus (Bersten, Freisetzung korrosiver, brennbarer und giftiger Substanzen sowie Hitzeentwicklung und Brand) auszurichten. Dies betrifft den Ladevorgang selbst, das eingesetzte Ladeequipment und die in der Regel baulichen Umgebungsbedingungen. Als wichtigste Regeln können genannt werden:

- Den Akku immer mit einem von der Herstellerfirma freigegebenen (Original-) Ladegerät oder, bei fest verbauten Akkus, mit den für das Gerät vorgesehenen Ladegeräten laden – keine anderen, konventionellen Ladegeräte verwenden. Verbleibt der Akku am Gerät, fließt in der Regel ein sehr kleiner Reststrom, der bei langer Lagerung den Akku auf ein unsicheres Maß entladen kann. Daher sollten nach einem Einsatz alle Akkus – auch im Interesse ihrer Haltbarkeit – vom Gerät getrennt und auf ein mittleres Ladeniveau gebracht werden.
- Schnellladung bei Temperaturen unter 5 Grad Celsius vermeiden. Generell sollte ein Lithium-Ionen-Akku nur in einem Temperaturbereich von 5 bis 50 Grad Celsius, noch besser mit einigem Abstand zu diesen Temperaturgrenzen, geladen werden.
- Der Ladevorgang muss auf einer brandfesten Unterlage durchgeführt werden. Keine Ladung in Aufenthaltsbereichen!
- Bei längerer Lagerung von aufgeladenen Akkus liegt der optimale Ladezustand zwischen 50 % und 80 % bzw. richtet sich nach Herstellerangaben. Die Selbstentladung von 1 % pro Monat ist äußerst gering, allerdings stark temperaturabhängig. Lithium-Ionen-Akkus sollten nach einigen Monaten nachgeladen werden, um eine Tiefentladung zu vermeiden.
- Akkus mit Batteriemanagementsystem verwenden
- Ladegeräte von Nässe und Staub fernhalten
- Beaufsichtigung des Ladevorgangs gewährleisten
- ausreichende Luftzirkulation (nicht abdecken)



- vor mechanischen Stößen und Beschädigungen schützen
- Trennung von Laden und Lagerung
- keine Mischlagerung
- Mengenbegrenzung/-reduktion

Eine sichere Lagerung der Lithium-Akkus ist dann gegeben, wenn sie in einem abgetrennten Bereich mit einem Abstand von mindestens 2,5 m (Akkus mit geringer Leistung) oder 5 m (Akkus mit mittlerer / hoher Leistung) zu anderen Lagerbeständen oder baulich feuerbeständig erfolgt. Räume sollten so beschaffen sein, dass eine natürliche oder technische Belüftung vorhanden ist und die Akkus keinen dauerhaft hohen Temperaturen ausgesetzt werden. Lithium-Ionen-Akkus sind von Wärmequellen, wie zum Beispiel direkter Sonneneinstrahlung, fernzuhalten.

Lade- bzw. Lagerorte, die dauerhaft für das Laden und die Lagerung von Lithium-Ionen-Akkus vorgesehen sind, sollten sowohl im Boden als auch an der Decke über einen Brandmelder / Rauchmelder verfügen. Ein Bodenmelder ist sinnvoll, da vor dem eigentlichen Brandstadium brennbare Elektro-

lyt- und Lösemittel-dämpfe (schwerer sind als Luft) freigesetzt werden und zu Boden sinken. Erst beim anschließenden Brand entsteht heißer aufsteigender Brandrauch.

In vielen Branchen werden Akku-Schränke als technische Schutzmaßnahme zum Laden bzw. zur Lagerung eingesetzt. Hierbei sollte beachtet werden, dass diese Schränke keiner einheitlichen Norm entsprechen und „Explosion nicht gleich Ex-



plosion ist“. Bei einem Schrankkauf sollte darauf geachtet werden, dass dieser einem Batteriebrandversuch und nicht nur einem Brandkammertest unterzogen wurde. Somit ist auch eine explosionsartige Abbrennung und eine Zerlegung mit Knallgeräuschen sowie großer Flammerscheinung getestet.

Beschädigte oder defekte Akkus aus Lager- und Produktionsbereichen sollten unter Berücksichtigung der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ umgehend entfernt und bis zur Entsorgung in einem sicheren Abstand oder brandschutztechnisch abgetrennten Bereich zwischenlagert werden.



Transport

Lithium-Ionen-Akkus gelten als Gefahrgut. Beim Transport sind die geltenden Vorschriften der verschiedenen Verkehrsträger einzuhalten (Straße/Schiene: ADR/RID; Seefracht: IMDG Code; Luftfracht: IATA DGR). Im Straßenverkehr dürfen die Akkus auch bei starken Bremsmanövern oder Kurvenfahrten im Fahrzeug nicht verrutschen. Am besten ist der Transport in der Originalverpackung oder alternativ in einer Kunststoff-/Metallkiste mit einer Innenausstattung aus feuerfestem Material. Dabei sind die Akkus voneinander separat und stoßfest verpackt, um mechanische Beschädigungen zu vermeiden. Metallische Gegenstände, die zu einem Kurzschluss führen können, sollten nicht in die Nähe der Akkus gelangen. Lithium-Ionen-Akkus mit mehr als 100 Wh benötigen die Kennzeichnung UN 3480 „Lithium-Ionen-Batterien“. Hierfür gibt es extra geeignete Transportboxen. Defekte Lithium-Ionen-Akkus dürfen nur in dafür zugelassenen Behältern mit integrierter Druckentlastungsöffnung (Gasmanagement) in geeigneten Fahrzeugen (ggf. auch auf Anhängern mit Plane und Spriegel) transportiert werden. Der Transport von Lithium-Ionen-Akkus unterliegt dem Gefahrgutrecht. Es gibt auch für defekte Lithium-Ionen-Akkus spezielle Bestimmungen für alle Transportarten, wie z. B. Straße, Schiene und Luftfahrt im Gefahrgutrecht. Für die jeweilige Transportart sind die sich u.a. aus dem Gefahrgutrecht ergebenden Vorgaben zu beachten, z. B. Verwendung von Behältnissen mit BAM-Zulassung.

Entsorgung

Es ist gesetzlich verboten, Altakkus im Hausabfall oder gar achtlos in der Umwelt zu entsorgen. Darauf weist auch das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf den Akkus beziehungsweise auf der Verpackung hin. Vertreiber/Händler von Akkus sind verpflichtet, Altakkus unentgeltlich vom Endnutzer zurückzunehmen. Ausgediente größere Lithium-Ionen-Akkus (Hochenergie-Akkus) sind als Industriebatterien anzusehen und werden demnach kostenfrei von den Vertreibern dieser Batterieart zurückgenommen. Auch kommunale Sammelstellen (qualifizierte Sammelstellen) nehmen neben Gerätebatterien Industriebatterien kostenfrei zurück.

Alt-Akkus aus Elektrowerkzeugen und -geräten werden den Gerätebatterien zugeordnet. Diese werden auch von Gerätebatterie-Vertreibern und kommunalen Sammelstellen zurückgenommen. Auch die Geräte müssen bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Rücknahmestelle, wie z. B. bei der Herstellerfirma, bei Elektronikfachmärkten oder örtlichen Entsorgungsstellen, entsorgt werden. Der Endnutzer ist also gesetzlich verpflichtet, alle anfallenden Altbatterien bei den Vertreibern von Batterien oder den Sammelstellen der Wertstoffhöfe / Schadstoffmobile abzugeben.

Informieren Sie sich im Vorfeld der Rückgabe, ob Ihr Wertstoffhof diese Art der Batterien kostenfrei entgegennimmt. Die Kontakte müssen vor der Entsorgung sicher isoliert werden, zum Beispiel durch Abkleben mit Isolier-

band oder separates Verpacken in einem isolierenden Behältnis, z. B. einer Kunststofftüte. Zentrale Sammelstellen für Alt-Akkus in Betrieben sind gemäß den internen Brandschutzkonzepten und baulichen Vorgaben zu wählen.

Zentrales Element für eine sichere Lagerung – die Gefährdungsbeurteilung

In der Gefährdungsbeurteilung wird schriftlich herausgearbeitet, welche Gefährdungen vorliegen und mit welchen Schutzmaßnahmen diese reduziert werden sollen. Dies muss für jeden Betrieb individuell erfolgen, hier gibt es leider kein allgemeingültiges Schutzkonzept. Folgende Maßnahmen sind vorstellbar:

- Zertifizierten Akku-Schrank beschaffen
- Box für defekte Akkus vorhalten
- Rettungskette verankern
- Havarie-Platz im Außenbereich festlegen
- Ladebereiche definieren
- Rauchmelder installieren
- Lagerbereich qualifizieren

Carolin Woche

Quellen:

- Damit nichts anbrennt: Lithium-Ionen-Akkus sicher lagern und verwenden (www.ukh.de, Suche: Akku)
- Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus für mobile Arbeitsmittel (www.vbg.de, Suche: 3863)
- Lithium-Batterien: Akkubrände beherrschen (www.sifa-sibe.de, Suche: Akku)
- Zeitschrift der KUVB „Unfallversicherung Aktuell“ 02/2023 (www.kuvb.de, Webcode: 219)

Winkelschleifer: Vielseitiges Gerät mit Gefahrenpotenzial

Der Winkelschleifer ist ein sehr beliebtes, da sehr vielseitiges Arbeitsgerät – aber auch eines, das bei falscher Handhabung großes Verletzungsrisiko birgt. Doch wenn Nutzende einfache Regeln zum sicheren Betrieb beachten, können sie sich an einem schnellen und produktiven Arbeitsergebnis erfreuen.



Jeder Bauhof hat ihn, jede Metallwerkstatt arbeitet mit ihm, fast jeder Handwerker benutzt ihn. Der Winkelschleifer! Es ist ein praktisches Gerät, um Werkstoffe zu schneiden oder Oberflächen zu bearbeiten. Es gibt viele handgeführte Modelle, die über eine Schleifscheibenaufnahme von üblicherweise 115 mm über 125 mm bis zu 230 mm verfügen.

Selbstverständlich ist, dass für das Gerät auch die passende Schleifscheibe benötigt wird. Hier existiert eine große Auswahl an Scheiben, die aus gebundenen Schleifkörpern bestehen, als Fächerscheiben ausgeführt sind oder sogar diamantbesetzt sein können. Für jeden Anwendungsfall hat die Industrie passende Arbeitsmittel im Angebot. In diesem Artikel sollen die kunstharzgebundenen Scheiben näher betrachtet werden.

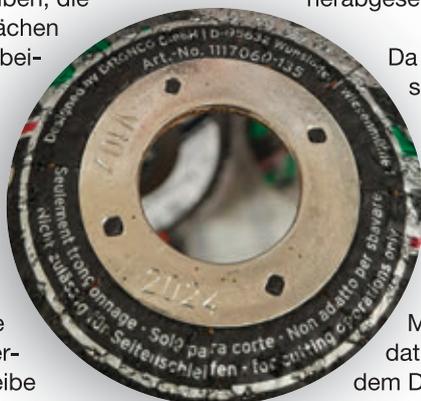
Die kunstharzgebundenen Schleifscheiben

Bei den Schleifscheiben unterscheidet man in zwei Varianten. Zum einen gibt es die Schruppscheiben, die dazu dienen, Oberflächen mechanisch zu bearbeiten und die Trennscheiben, die ein Schneiden von verschiedenen Werkstoffen ermöglichen.

Selbstverständlich ist, dass man eine Schruppscheibe, die relativ dick ist, im Vergleich zur Trennscheibe nicht zum Schneiden von Materialien verwendet. Damit würde kein sauberer Schnitt gelingen. Häufig lässt sich in der Praxis aber der nicht

bestimmungsgemäße Gebrauch der Trennscheibe als Schruppscheibe beobachten.

Aber warum darf man das nicht? Die Trennscheibe besteht doch auch aus den gleichen Schleifkörpern wie die Schruppscheibe! Nun, dazu muss der Aufbau einer Schleifscheibe genauer angeschaut werden. Die dicke Schruppscheibe besteht aus in Kunstharz gebundenen Schleifpartikeln, die im Inneren durch Glasfasergewebe verstärkt wird. Diese ist in sich stabil und verträgt Kräfte, die axial auf sie einwirken. Bei der dünnen Trennscheibe ist der Aufbau ein anderer. Um schlanke und feine Schnitte zu erzielen, wird die Scheibe möglichst dünn gefertigt. Um aber trotzdem eine Erhöhung der Scheibenstabilität zu erreichen, ist auf dem Werkzeug eine Glasfaserverstärkung in Form eines Gewebes auflaminiert. Diese Scheibe ist für die Aufnahme von Radialkräften optimiert und bricht bei einer zu hohen axialen Belastung. Außerdem besteht die Gefahr, dass die außenliegenden verstärkenden Glasfasern durchtrennt werden und die Stabilität der Scheibe damit herabgesetzt wird.



Da insbesondere Trennscheiben sehr hohen Belastungen ausgesetzt sind und die Materialien mit zunehmendem Alter immer mehr verspröden, ist auf dem Metallring das Mindesthaltbarkeitsdatum eingepreßt. Ab dem Datum sollten die Trennscheiben nicht weiter benutzt werden, da das Risiko eines Scheibenbruchs ansteigt.

Kunstharzgebundene Scheiben sollten in der Regel nur innerhalb von drei Jahren nach Herstellung verwendet werden. Beim Lagern ist zu beachten, dass Sonneneinstrahlung das Bindemittel altern lässt und Magnesit in der Bindung durch Feuchtigkeit angegriffen wird. Deswegen kann die vermeintlich günstige Großpackung doch teurer sein als einzelne Scheiben, da ungenutzte abgelaufene Arbeitsmittel entsorgt werden müssen.

Wichtig bei der Auswahl der Scheibe ist deren maximale Arbeitshöchstgeschwindigkeit. Wird eine Scheibe zu schnell betrieben, steigen die Umfangskräfte und diese können zur Zerstörung der Scheibe führen. Entweder ist der Wert aufgedruckt oder die Scheibe ist farblich gekennzeichnet, dabei steht blau für ≤ 50 m/s, gelb für ≤ 63 m/s und rot für ≤ 80 m/s.

Zu guter Letzt ist die Wahl der richtigen Scheibe für das zu bearbeitende Werkstück ausschlaggebend. Trennscheiben aus Edelkorund sind nur für Metalle und aus Siliziumcarbid nur für Stein geeignet. Des Weiteren gibt es noch optimierte Edelkorundscheiben, die auf spezielle Metalle wie z. B. Aluminium abgestimmt sind.

Die Schutzeinrichtung des Winkelschleifers

Die Benutzung der richtigen Schutzeinrichtung ist bei dem entsprechenden Arbeitsvorgang wichtig. Während man beim Schruppschleifen eine offene Schutzhaube verwendet, sollte bei einem Trennschleifschnitt eine geschlossene Schutzhaube montiert sein. Diese schützt den Bediener oder die Bedienerin bei einem Scheibenbruch besser, als eine offene Haube, vor umherfliegenden Scheibenstücken.

Eine weitere Sicherheitseinrichtung ist bei einem Winkelschleifer relativ unscheinbar. Es ist der Handgriff, der nicht nur zur besseren Führung der Maschine dienen soll, sondern auch dazu, dass sich beide Hände an dem Gerät befinden, damit es zu keiner Verletzung durch Abrutschen des Gerätes beim Halten

des zu bearbeitenden Materials kommen kann. Das Halten des Werkstücks darf nicht mit der Hand erfolgen. Das zu bearbeitende Material muss fest eingespannt sein, damit beim Trennschleifen die Scheibe nicht verklemt wird. Sollte das passieren, ist ein Rückschlag der Maschine oder das Brechen der Scheibe sehr wahrscheinlich.

Der sogenannte „Einhand-Winkelschleifer“, der immer wieder im Internet zu finden ist und selbst in einem Wikipedia Artikel genannt wird, existiert schlicht und ergreifend nicht! Das Entfernen des Griffes ist somit eine

Manipulation einer Sicherheitseinrichtung. Der Winkelschleifer muss mit beiden Händen geführt werden.

Seit 2015 sollte der Winkelschleifer über einen Wiederanlaufschutz oder über einen dauernd zu betätigenden Schalter verfügen. Dieser dient dazu, dass bei einem Stromausfall die Maschine nicht selbstständig anläuft, sobald die Netzspannung wieder vorhanden ist. Maschinen, die nicht über diesen Schutz verfügen, müssen aber nicht gleich entsorgt werden. Es gibt die Möglichkeit, diese mit einem Personenschutzschalter (PRCD-S) zu betreiben, der die oben genannte Schutzfunktion übernimmt. Bei einer Neuanschaffung sollte das aber kein Thema mehr sein.

Die persönliche Schutzausrüstung

Selbstverständlich ist die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung obligatorisch. Dazu zählt eine schwer entflammare Arbeitskleidung die bei Funkenflug die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter schützen soll. Sicherheitsschuhe sollen vor Verletzungen durch herabfallende Gegenstände bewahren, Schutzhandschuhe schützen vor Funkenflug, Gehörschutz mindert die Lärmbelastung und eine enganliegende Schutzbrille schirmt vor umherfliegenden Partikeln ab.

Beim Einsatz eines Winkelschleifers kann in erheblichem Maße Schleifstaub entstehen. Hierzu ist eine individuelle Betrachtung (Gefährdungsbeurteilung) notwendig. Darin wird analysiert, welcher Schleifstaub entsteht und wie man die Beschäftigten davor schützen kann. Möglicherweise ist eine Absaugung zielführender als eine Atemschutzmaske.



Auf Grenzwerte achten

Wenn die Auslöse- oder Grenzwerte überschritten werden, muss Arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten oder durchgeführt werden (insbesondere im Hinblick auf Lärm, Hand-Arm-Vibrationen und Staub). Hierbei sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. die Betriebsärztin / der Betriebsarzt unterstützen. Wie bei allen anderen elektrischen Geräten muss auch beim Winkelschleifer die regelmäßige Elektroprüfung durchgeführt und dokumentiert werden.

Unterweisung der Beschäftigten

Auch die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten, die mit einem Winkelschleifer arbeiten, ist von großer Bedeutung. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine hohe Verantwortung bei der sicheren Verwendung der Maschine und sollten sich über alle Gefährdungen und deren Schutzmaßnahmen im Klaren sein.

Peter Krolitzek-Geberl
Kommunale Unfallversicherung
Bayern

Weitere Informationen:

- DGUV Regel 109-001 „Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium“ (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 109-001)
- DGUV Information 209-002 „Schleifen“ (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 209-002)
- BGHM Arbeitsschutz Kompakt Nr. 74 „Winkelschleifer“ (www.bghm.de, Webcode: 3137)



Lastenhandhabung mittels elektrischem Treppensteiger

Schwere und sperrige Lasten manuell über Stufen oder durch ganze Treppenhäuser zu transportieren erfordert eine erhebliche Kraftanstrengung und ist mit einem Unfallrisiko verbunden. Sei es beim Einrichten der Büros im Rathaus, Ausbau- und Sanierungsarbeiten in kommunalen Wohnungen oder Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, solche Transportaufgaben werden nicht selten von Hausmeistern oder Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Dabei kann das regelmäßige Tragen solcher Gegenstände zu Risiken für das Muskel-Skelett-System führen.

Insgesamt können Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) zu einem erheblichen Anteil auf Fehlbelastungen am Arbeitsplatz zurückgeführt werden. Dabei ist körperliche Beanspruchung an sich nicht schädlich. Im Gegenteil: Unser Körper benötigt ein gesundes Maß davon. Tritt eine Belastung jedoch einseitig oder über einen längeren Zeitraum erhöht auf, kann sie das Muskel-Skelett-System in Mitleidenenschaft ziehen.

Elektrische Treppensteiger entlasten beim Transport von schweren und sperrigen Lasten über Treppen oder durch Treppenhäuser. Ein akkubetriebener Elektromotor sorgt für das problemlose Überwinden von Stufen, Absätzen und Treppen. Dabei hebt er sich treppauf selbst auf die nächsthöhere Stufe. Treppab sorgen Sicherheitsbremsen dafür, dass die Last kontrolliert die Treppe hinuntergleitet.

Derartige Treppensteiger sind in einigen Branchen schon seit Jahren im Einsatz. Aber genügt die heute auf dem Markt befindliche Technik auch den Anforderungen kommunaler Bauhöfe und den Hausmeistern im Bereich der öffentlichen Hand?

Um hier praktische Erfahrungen sammeln zu können, hat die Unfallkasse Saarland sich an der Beschaffung eines elektrischen Treppensteigers für die Gemeinde Freisen finanziell beteiligt. In regelmäßigen Ab-



ständen werden wir mit den Nutzern in Verbindung treten, um aus den praktischen Erfahrungen Erkenntnisse für die Prävention von Treppenunfällen und Muskel-Skelett-Belastungen ableiten zu können.

Nach den ersten beiden Monaten wurde von den Nutzern bereits ein positives Zwischenfazit gezogen. Demnach hat sich das

Gerät beim Transport von Heizungen, Bänken, Haushaltsgeräten und Schreibtischen bewährt. Selbst der Transport über gewendete Treppen stellt durch verschiedene Einstellungsmöglichkeiten am Gerät kein Problem dar. Lediglich eine elektrostatische Aufladung in bestimmten Betriebszuständen wurde bemängelt, diese konnte jedoch bereits behoben werden.

Dirk Flesch
Unfallkasse Saarland



Betriebsbesichtigungen sind ein Türöffner

Überwachung und Beratung sind Kernaufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach welchen Kriterien werden Betriebe ausgewählt? Wie verläuft eine Besichtigung? Antworten gibt Dr. Roland Portuné von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Herr Dr. Portuné, aus welchem Grund machen die Unfallversicherungsträger regelmäßig Betriebsbesichtigungen?

Portuné: Die Unfallversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln zu verhindern und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Überwachung und Beratung sind zentrale Elemente, um diesen Auftrag umzusetzen. Sie sind elementar für die Tätigkeit der Präventionsdienste und sie sind ein „Türöffner“ zu den Betrieben. Durch die Betriebsbesichtigung werden auch Betriebe und Einrichtungen erreicht, die nicht von sich aus aktiv die Beratung anfordern. Mit Betriebsbesichtigungen zeigen die Unfallversicherungsträger gerade dort Präsenz, wo der Präventionsbedarf besonders hoch ist. Dabei werden Betriebe und Bildungseinrichtungen überprüft mit dem Ziel, Sicherheit und Gesundheit zu optimieren und die Betriebe dabei zu unterstützen. Überwachung ist also immer eng mit Beratung verbunden oder auch mit weiteren Präventionsleistungen wie zum Beispiel Qualifizierungsmaßnahmen, die wir den Betrieben dann bedarfsorientiert anbieten können.

Betriebsbesichtigungen sind ein wichtiges Instrument der betrieblichen Prävention. Im Jahr 2022 haben die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der Öffentlichen Hand 204.566 Unternehmen besichtigt. In Deutschland sind circa 3,2 Mio Unternehmen bei den Unfallversicherungsträgern registriert. Reicht die Zahl der Besichtigungen aus?



Portuné: Es ist wichtig, diese Zahlen richtig einzuordnen. Die Personalressourcen der Unfallversicherungsträger sind gar nicht für eine flächendeckende Besichtigung in Deutschland ausgelegt und müssen das auch nicht sein. Je nach Branche und Unternehmen gibt es deutliche Unterschiede hinsichtlich der Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen machen daher Stichproben und schauen sich gezielt die Betriebe und Bildungseinrichtungen an, die erhöhte Risiken für Sicherheit und Gesundheit haben und mehr Betreuung brauchen.

Die Besichtigungen spiegeln auch nur einen Teil der Kontakte zu Unternehmen und Einrichtungen wider. Neben den von ihnen initiierten Besichtigungen werden die Unfallversicherungsträger auch auf Anforderung der Unternehmen aktiv. Das nennen wir „Beratung auf Anforderung“. Daher sind auch „Betriebsbesuche“ und „Betriebskontakte“ wichtige ergänzende Kennzahlen.

Wie viele Betriebsbesuche führten die Unfallversicherungsträger 2022 durch?

Portuné: Betriebsbesuche umfassen neben den besichtigten Unternehmen auch Beratungen auf Anforderung vor Ort. Mit 369.040 Betriebsbesuchen vor Ort wurden ebenso viele Unternehmen erreicht, was circa 12 Prozent der Unternehmen umfasst. Die Betriebskontakte wiederum sind noch vielfältiger und schließen darüber hinaus auch Unfalluntersuchungen, Berufskrankheiten-Ermittlungen sowie schriftliche und telefonische Beratungen mit ein. Mit 919.502 Betriebskontakten wurden im Jahr 2022 schätzungsweise maximal 29 Prozent der Unternehmen erreicht.



Kommen die Unfallversicherungsträger immer unangekündigt oder mit Ankündigung?

Portuné: Sowohl als auch. Am erfolgreichsten ist eine sinnvolle Kombination aus beidem. Bei angekündigten Besichtigungen kann im Vorfeld sichergestellt werden, dass wichtige Ansprechpersonen auch tatsächlich vor Ort sind, zum Beispiel um zu klären, wie die Organisation von Sicherheit und Gesundheit sowie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Viele Besichtigungen ohne vorherige Terminvereinbarung sind das Ergebnis von datenbasierten Risikobetrachtungen zu Unternehmen, Wirtschaftszweigen oder spezifischen Arbeitsstätten. Andere dienen der Ermittlung nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder resultieren aus Beschwerden. Unser Ziel ist es, Unternehmen mit ihren Beschäftigten dort abzuholen, wo sie aktuell in Sachen Sicherheit und Gesundheit stehen. Sind Betriebe statistisch auffällig, so werden sie gezielt überwacht und beraten. Sind sie bei der Besichtigung auffällig, orientieren sich Überwachung und Beratung an der vor Ort angetroffenen Situation.

Was können Unfallversicherungsträger tun, wenn Veränderungsbedarf besteht, aber keine Einsicht dazu vorhanden ist?

Portuné: Sofern es Defizite gibt, kommt es auf die individuelle Motivation zur Optimierung an. Ziel ist es immer,

überzeugend zu erklären, warum etwas verändert werden muss. Gibt es im Einzelfall keine Einsicht in notwendige Nachbesserungen von Arbeitsschutzmaßnahmen, haben die Aufsichtspersonen die Möglichkeit, Maßnahmen durchzusetzen oder Sanktionen zu verhängen – wie zum Beispiel Zwangs- und Bußgelder. Ziel eines ganzheitlichen und nachhaltigen Aufsichtshandelns ist aber immer, die Unternehmenskultur mit Blick auf die Sicherheit und Gesundheit weiterzuentwickeln und damit der Vision Zero näher zu kommen. Dieser Weg führt über echte Beteiligung des Unternehmens durch Einsicht bei den Beteiligten.

Die Unfallversicherungsträger können nicht flächendeckend alle Betriebe aufsuchen. Nach welchen Kriterien wählen sie aus, wen sie besichtigen?

Portuné: Die Unfallversicherungsträger nutzen digitale Unterstützung. Die Vernetzung verschiedener Bereiche ermöglicht es, statistische Kennzahlen, zum Beispiel zu Entschädigungsleistungen oder über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen, zusammenzuführen. So bekommt man Hinweise zu branchen- und betriebspezifischen Gefährdungsschwerpunkten. Damit lässt sich dann eine bedarfs- und risikoorientierte Überwachung realisieren. Besichtigungen in Bereichen mit einem besonders hohen Risiko für die Versicherten am Arbeitsplatz und einem großen Beratungsbedarf

können priorisiert und die Frequenz der Besichtigungen entsprechend angepasst werden

Wie kann man sich das technisch vorstellen?

Portuné: Algorithmen übernehmen das händische Zusammenführen und Interpretieren der Kennzahlen. Ein trainierter Algorithmus kann zum Beispiel auf der Basis von über 100 Merkmalen die Wahrscheinlichkeit für bevorstehende Arbeitsunfälle in Betrieben einer bestimmten Größe abschätzen. Dabei werden historische Muster und Zusammenhänge gesucht und erkannt, um die Prognosen abzusichern. Dazu ein aktuelles Beispiel aus der Baubranche: Die BG BAU hat gerade ein Leuchtturmprojekt gestartet, das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert wird. Mit Hilfe von KI sollen die Unternehmen identifiziert werden, die besonders gefährdet sind, in absehbarer Zeit Arbeitsunfälle zu erleiden. Sie sollen künftig noch gezielter von der BG BAU angesprochen werden können. Das Projekt wurde bei Digitalkonferenz „re:publica“ 2023 in Berlin vorgestellt.

Quelle: DGUV

Erste Hilfe: Neue Zusatzvereinbarung mit den ermächtigten Stellen

Im Jahr 2023 gab es intensive Gebührenverhandlungen der Unfallversicherungsträger mit den Spitzenverbänden der ermächtigten Stellen für die Aus- und in der Ersten Hilfe. Im Ergebnis ergänzt eine Zusatzvereinbarung die weiterhin bestehende Vereinbarung. Die dort beschriebenen Regelungen behalten Gültigkeit, soweit sich aus dieser Zusatzvereinbarung keine Veränderung ergibt.

Die Verhandlungspartner haben sich auf Gebührenerhöhungen verständigt. D.h. die Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen sowie Erste-Hilfe-Schulungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder werden ab 01.01.2024 jeweils 42,- Euro je Teilnehmer betragen. Das sind etwa 5,- Euro je Teilnehmer mehr als in 2023. Für die Jahre 2025 bis 2028 wurde darüber hinaus eine jährliche Steigerung um jeweils 5 Prozent vereinbart.

Ein weiterer Bestandteil der Zusatzvereinbarung: Die Teilnehmerunterlage (Erste-Hilfe-Handbuch) muss von den ausbildenden Stellen nicht mehr als Print-Medium ausgegeben werden. Der Link auf eine genehmigte Teilnehmerunterlage, z. B. die DGUV Informationen 204-007 „Handbuch zur Ersten Hilfe“ bzw. 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ ist ausreichend. Sollte es sich um ein anderes, von der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe (QSEH) freigegebenes Handbuch handeln, muss dieses den Teilnehmenden kostenfrei vollständig zugänglich sein.

Eine andere Neuerung in der Zusatzvereinbarung hat Auswirkungen auf die Absprache und Durchführung entsprechender Kurse bei den Mitgliedern der Unfallversicherungsträger. Die vereinbarte Pauschgebühr bezieht sich auf den Standardlehrgang. Der Standard-Erste-Hilfe-Kurs findet per Definition ab 2024 in den Räumlichkeiten der ermächtigten Stelle statt. Mit den Pauschgebühren gelten alle Aufwendungen für die Lehrgänge im Sinne des § 23 SGB VII für Lehrgänge in den Räumlichkeiten der ermächtigten Stelle als abgegolten, insbesondere Kosten für

die Raumnutzung, den Einsatz des Lehrpersonals und die Informationsschrift für die Teilnehmenden. Die akzeptierte Mindest-Teilnehmerzahl pro Kurs wurde im Rahmen des Ermessensspielraumes gemäß DGUV Grundsatz 301-001 Abschnitt 2.4.1 von 10 auf 12 Personen erhöht.

Die zusätzliche Erhebung von Zahlungen Dritter für Leistungen im Rahmen eines Standardlehrganges im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 1 und dem DGUV Grundsatz 304-001, zum Beispiel von den beauftragenden Mitgliedern der Unfallversicherungsträger, ist nicht gestattet. Hiervon unbeschadet bleibt die Möglichkeit der Vereinbarung von Stornogebühren mit den beauftragenden Mitgliedsunternehmen bei Nichterscheinen angemeldeter Teilnehmer.

Zusatzkosten bei Inhouse-Schulungen möglich

Werden auf Wunsch des Unternehmens abweichend vom beschriebenen Standardlehrgang Inhouse-Schulungen vereinbart, die außerhalb der ermächtigten Stelle (z. B. im Unternehmen) stattfinden, so können dadurch tat-



sächlich entstandene Mehrkosten seitens der ermächtigten Stelle dem beauftragenden Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere erhöhte Reisekosten durch längere Wegstrecken der Dozenten gemäß Bundesreisekostengesetz. Diese zusätzlichen Gebühren müssen dann ggf. über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen ermächtigter Stelle und dem Unternehmen vereinbart werden. Die Unfallversicherungsträger erstatten diesbezüglich keinerlei Kosten! Dies gilt auch für die Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Inhouse-Schulungen für Kindergärten und Schulen sind von der Mehrkostenregelung ausgeschlossen.

Kostenübernahme für Erste-Hilfe-Schulungen ab 2024

Die Aus- und Fortbildungskosten in Erster Hilfe werden in den kommenden Jahren erheblich steigen. Daher muss sich die Unfallkasse künftig bei der Übernahme der Kosten wieder sehr genau an den in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) festgesetzten Kriterien orientieren und die Anträge zur Kostenübernahme dementsprechend genau prüfen. Das heißt, die Kostenzusagen können nicht mehr in dem beantragten vollen Umfang erfolgen, sondern müssen ggf. nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift reduziert werden.

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe haben Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine bestimmte Zahl von ausgebildeten Ersthelfern in ihrem Betrieb zur Verfügung steht. Diese müssen nach der Erstausbildung regelmäßig alle 2 Jahre eine Erste-Hilfe-Fortbildung absolvieren. So müssen bspw. in Verwaltungen mindestens 5 bzw. in sonstigen Betrieben 10 Prozent der Beschäftigten als Ersthelfer zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung besonderer Gefährdungen und der Organisation des betrieblichen Rettungswesens kann in Abstimmung mit der Unfallkasse aber auch abgewichen werden. Entsprechende Regelungen dazu enthält die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (§ 26 Abs. 1 und 3).

Nun hat die Unfallkasse in den vergangenen Jahren diese Regelungen recht großzügig ausgelegt und oft für mehr Beschäftigte die Lehrgangskosten übernommen als eigentlich notwendig. Doch aufgrund der im Oktober diesen Jahres abgeschlossenen Gebührenverhandlungen der DGUV mit den Erste-Hilfe-Ausbildungsunternehmen in Deutschland und der sich daraus ergebenden Erhöhung der Lehrgangsgebühren muss die Unfallkasse ihre Kostenzusagen ab dem Jahr 2024 wieder auf das erforderliche Maß nach DGUV Vorschrift 1 beschränken.

Somit übernimmt die Unfallkasse ab 2024 für ihre überwiegend im Verwaltungssektor angesiedelten Mitgliedsbetriebe für max. 10 Prozent der Beschäftigten und im Abstand von 2 Jahren die Lehrgangsgebühren in der Ersthelfer-Aus- und Fortbildung (§ 23 Abs. 2 SGB VII). Besteht ein höherer Bedarf an Ersthelfern bzw. wollen mehr Beschäftigte eine solche Fortbildung in Erster Hilfe absolvieren, muss der Arbeitgeber die Schulungskosten hierfür selbst übernehmen.



Kostenübernahme vor Schulungen beantragen

Wichtig in diesem Zusammenhang: Vor der Absprache mit einem Ausbildungsunternehmen ist die Übernahme der Kosten durch die Unfallkasse zu beantragen bzw. zu klären. Dafür sind die beiden auf der Internetseite der Unfallkasse verfügbaren Formulare zu nutzen:

- Antrag auf Kostenübernahme für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern oder Ersthelfern in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
- Antrag auf Kostenübernahme für die Schulung von Ersthelfern in Kita's und Horten freier Träger

Im Antrag ist bei der Festlegung der Personenzahl für Erste-Hilfe-Schu-

lungen zu beachten, dass die Unfallkasse für bestimmte Personenkreise keine Schulungskosten übernimmt.

Nach Prüfung des Antrags erteilt die Unfallkasse eine schriftliche Kostenübernahmezusage. Ohne diese werden künftig keine Schulungskosten mehr übernommen bzw. die Rechnungen der Ausbildungsunternehmen zurückgewiesen. Nach erfolgter Zusage kann mit einem Ausbildungsunternehmen die Abstimmung über den Schulungstermin erfolgen. Das gewählte Ausbildungsunternehmen muss über eine Zertifizierung der „Qualitätssicherungsstelle für Erste Hilfe“ verfügen, denn nur für diese Ausbildungsunternehmen gilt die Kostenzusage der Unfallkasse.

Die Schulungskosten rechnet das Ausbildungsunternehmen dann direkt mit der Unfallkasse Sachsen-Anhalt ab. Der Rechnung ist immer die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste mit Original-Unterschriften beizufügen.

Uwe Köppen

Wahlergebnis der Sozialwahl 2023

Gemäß § 79 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 SVWO macht der Wahlausschuss der Unfallkasse Sachsen-Anhalt das von ihm in öffentlicher Sitzung am 29.09.2023 festgestellte endgültige Wahlergebnis öffentlich bekannt.

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

A – Gruppe der Versicherten		B – Gruppe der Arbeitgeber	
Mitglied	Stellvertreter	Mitglied	Stellvertreter
Weise, Steffen	Müller, Ramona	Bauer, Markus	Handschak, Hartmut
Kiesbauer, Bernd	Pfeiffer, Dana	Brohm, Andreas	Hünerbein, Jens
Schmidt, Manuela	Rahn, Ivonne	Beyer, Christiane	Cassuhn, Marlies
Mahrholz, Ernst-Wilhelm	Galetzka, Kirsten	Geier, Egbert	Balcerowski, Thomas
Hulverscheidt, Barbara	Henning, Angela	Struckmeier, Michael	Fröhlich, Gerald
Brett, Reinhardt	Nienstedt, Marcel	Häseler-Wallwitz, Diana	Ludwig, Monika
Friedrich, Ricardo		Puhlmann, Patrick	Kanitz, Steve
Linke, Anja		Hemmerling, Stefan	Theel, Heinz-Lothar
Dressel, Uwe		Beckmann, Kerstin	
Keune, Kornelia		Schulze, Christoph	
Möbes, Andreas			
Ohlmeyer, Raik			

Darüber hinaus gehören aufgrund der Bestimmung durch die nach §§ 44 Absatz 2a Satz 2 Nr. 3 lit. a) Viertes Buch Sozialgesetzbuch – gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV), 3 Abs. 2 Verordnung über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UnfK VO) zuständige Stelle Frau Michela Neersen und Herr Ulf Radler der Vertreterversammlung als Arbeitgebervertreter für den Landesbereich sowie Frau Anne-Christin Barthel und Herr Klaus-Dieter Groß der Vertreterversammlung als Stellvertreter der Arbeitgebervertreter für den Landesbereich an.

Die Vertreterversammlung wählte am 29.09.2023 in ihrer 1. (konstituierenden) Sitzung der 13. Wahlperiode Herrn Uwe Dressel (Versichertenvertreter) zum Vorsitzenden und Herrn Christoph Schulze (Arbeitgebervertreter) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitz wechselt gemäß §§ 62 Abs. 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch -Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV), 9 Abs. 3 Satz 1 der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Ablauf der ersten drei Jahre dieser Wahlperiode, also mit Ablauf des 28.09.2026.



Uwe Dressel
Vorsitzender



Christoph Schulze
Stv. Vorsitzender

In den Vorstand wurden gewählt:

A – Gruppe der Versicherten		B – Gruppe der Arbeitgeber	
Mitglied	Stellvertreter	Mitglied mit Listenvertretung	Stellvertreter
Schulze, Detlef	Balaske, Dr. Peter	1. Burchhardt, Dr. Steffen	1. Stichnoth, Martin
Reichmann, Gabriele	Krause, Ilona	2. Grabner, Andy	2. Tylsch, Christian
Kelsch, Angelika	König, Simona	Mitglied mit persönlicher Stellvertretung	Stellvertreter
Arning, Mike	Clasen, Dr. Silke		
Hubatsch, Antje	Baas, Jennifer		
Schladitz, Benjamin	Raue, Kerstin	1. Kunert, Peter	1a Loeffke, Denis 1b Schmitz, Steffen
		2. Dittmann, Andreas	2a Krüger, Doreen 2b Stark, Philipp
		3. Liebenehm, Heiko	3a Ringling, Torsten 3b Lüdicke, Cathlen

Die nach § 52 Abs. 1 a Satz 1 SGB IV vorgesehene Quote konnte bei der Aufstellung der Stellvertreter nicht eingehalten werden. Die vom Listenträger zusammen mit der Vorschlagsliste eingereichte Begründung nach § 52 Abs. 1a Satz 3 SGB IV ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Die nach § 52 Abs. 1a Satz 1 SGB IV vorgesehene Quote sowie die nach § 52 Abs. 1a Satz 2 SGB IV vorgesehene Verteilung konnten bei der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht eingehalten werden. Die vom Listenträger zusammen mit der Vorschlagsliste eingereichte Begründung nach § 52 Abs. 1a Satz 3 SGB IV ist als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Darüber hinaus gehören aufgrund der Bestimmung durch die nach §§ 44 Absatz 2a Satz 2 Nr. 3 lit. a) Viertes Buch Sozialgesetzbuch – gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV), 3 Abs. 2 Verordnung über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UnfK VO) zuständige Stelle Frau Ulrike Hollerung dem Vorstand als Arbeitgebervertreterin für den Landesbereich sowie Herr Achim Bürig dem Vorstand als Stellvertreter der Arbeitgebervertreterin für den Landesbereich an.

Der Vorstand wählte am 29.09.2023 in seiner 1. (konstituierenden) Sitzung der 13. Wahlperiode Herrn Peter Kunert (Arbeitgebervertreter) zum Vorsitzenden und Herrn Detlef Schulze (Versichertenvertreter) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitz wechselt gemäß §§ 62 Abs. 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV), 9 Abs. 3 Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Ablauf der ersten drei Jahre dieser Wahlperiode, also mit Ablauf des 28.09.2026.

Plenikowski
Vorsitzender des Wahlausschusses
der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Zerbst/Anhalt, den 02.10.2023



Peter Kunert
Vorsitzender



Detlef Schulze
Stv. Vorsitzender

Anlage 1: Begründung nach § 52 Abs. 1a Satz 3 SGB IV



ver.di Bezirk Sachsen-Anhalt Nord
Leiterstraße 1, 39104 Magdeburg

Sozialwahlen 2023
Begründung zur Quote Vorschlagsliste

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

Geschäftsstelle Magdeburg
Leiterstraße
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 / 2 88 88 14
Telefax: 0391 / 2 88 88 41
bz.lsa-nord@verdi.de

Datum: 13.09.2023
Unsere Zeichen:

Blatt 2 zur Anl. 12 Vorschlagsliste Wahl Vorstand UKST
Begründung Nichteinhaltung der Quote nach § 52 Abs. 1a SGB IV

Nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen für die Wahl zum Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt wurde festgestellt, dass sich als Stellvertreter mehr Frauen als Männer gemeldet haben und es nicht möglich ist die nach § 52 Abs. 1a SGB IV erforderliche Quote von mindestens 40 % Männern einzuhalten. Da weitere Bewerbungen nicht vorliegen, erfolgt die Benennung gemäß anliegender Liste.



KAV Sachsen-Anhalt · Merseburger Str. 97 · 06112 Halle (Saale)

Herrn Geschäftsführer
Martin Plenikowski
Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käpperstraße 31
39261 Zerbst (Anhalt)

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Ansprechpartner:
unser Zeichen hä-wa/ff - 10742
Datum 01.09.2023

**Sozialversicherungswahlen 2023;
Neuwahl des Vorstandes der Unfallkasse Sachsen-Anhalt
hier: Begründung der Abweichung von der Geschlechterquote**

Sehr geehrter Herr Plenikowski,

ergänzend zur Vorschlagsliste für die Neuwahl des Vorstandes der Unfallkasse Sachsen-Anhalt möchten wir Folgendes mitteilen:

Begründung der Abweichung von der Geschlechterquote:

Die Quote von 40 Prozent weiblicher Bewerber auf der Liste der ordentlichen Mitglieder konnte nicht erreicht werden.

Die Quote von 40 Prozent weiblicher Bewerber auf der Liste der stellvertretenden Mitglieder konnte ebenfalls nicht erreicht werden.

Die Nichterfüllung der Quotenregelung resultiert zum einen daraus, dass es keine weiblichen Landräte gibt und zum anderen aus dem niedrigen Frauenanteil unter den kommunalen Wahlbeamten in Sachsen-Anhalt. Trotz der sehr niedrigen Quote sind Frauen bei der Listenplatzierung vertreten.

Trotz vielfältiger Bemühungen, insbesondere durch gezielte Ansprache der zur Verfügung stehenden Bürgermeisterinnen, Frauen zu gewinnen, ist es nicht gelungen, die Quote i. H. v. 40 % zu erreichen. Der kommunale öffentliche Dienst ist stark männerdominiert. Daher war die Erreichung der geforderten Quote unmöglich.

Begründung der Listenplatzierung:

Die Listenplätze (hier: 1. und 2. Stellvertreter/-in) wurden in zwei Fällen mit einer Frau besetzt.

Mit freundlichen Grüßen

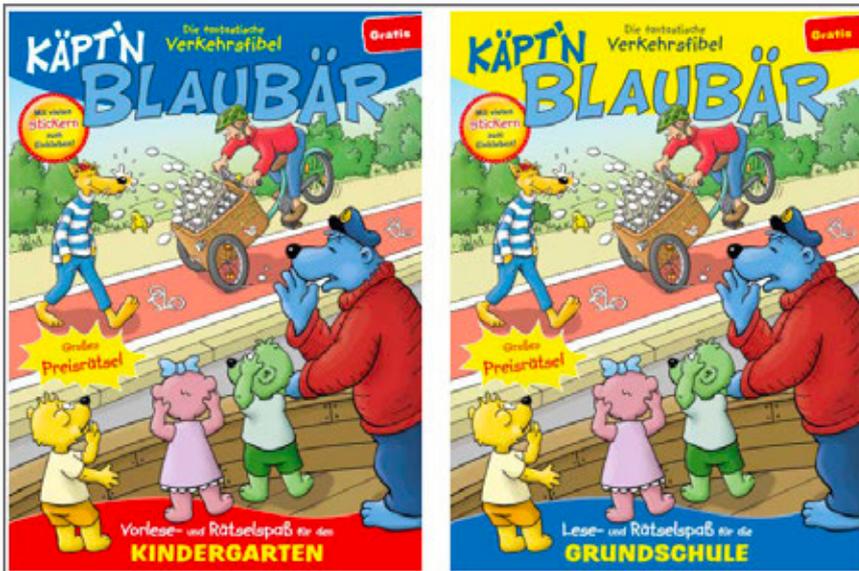


Diana Häsel-Wallwitz
Mitglied der Vertreterversammlung



Monika Ludwig
Mitglied der Vertreterversammlung

Informationen für Kita und Schule



Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.

Seit fast 20 Jahren lernen Kindergartenkinder und Grundschüler mit **Käpt'n Blaubär**, wie man sicher im Straßenverkehr unterwegs ist. Seine „**fantastische Verkehrsfibel**“ (Kindergarten oder Grundschule) vermittelt mit abenteuerlichen Geschichten, Comics, bunten Rätseln und Malaufgaben auf spielerische Weise und mit viel Spaß den richtigen Umgang mit den wichtigen Verkehrsregeln. (www.bmdv.bund.de, Suche: fantastische)

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause. Wenn eine Kita klare Hausregeln dazu aufstellt, lassen sich Diskussionen mit den Eltern vermeiden, ob das Kind aus Sicht der Einrichtung zu krank für den Kitabesuch ist. Das Plakat „**Hausregeln: Kranke Kinder**“ in sechs Sprachen unterstützt Erzieherinnen bei der Erklärung und Durchsetzung der Regel. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22332)



Der Klimawandel stellt uns vor erhebliche gesundheitliche Herausforderungen. Übermäßig belastend ist für viele Menschen die sommerliche **Hitze**. Aber auch von **UV-Strahlung, Luftschadstoffen, Allergenen** sowie Mücken und Schildkröten gehen gesundheitliche Risiken aus. Kinder sind besonders davon betroffen. Das Bundesumweltministerium hat einen „**Ratgeber für Kitas, Grundschulen und Eltern**“ zu den aufgeführten Risiken herausgegeben. (www.bmu.de, Publikationen und Downloads, Ratgeber zur gesundheitlichen Vorsorge im Klimawandel, 07.07.2023)



Die KUVB hat eine Broschüre „**Grundlagen zur Planung von Schulen auf Basis der aktuellen Regelwerke**“ herausgegeben. Auf der Seite 13 der Mitgliederzeitschrift „Unfallversicherung aktuell“ (Ausgabe 3/2023) besteht über einen QR-Code ein Zugang zu dieser Broschüre. (www.kuvb.de, Medien, Zeitschriften oder <https://t1p.de/25ddd>)



Das Portal „Sichere Schule“ zeigt, wie Schulen sicher und gesund gestaltet und betrieben werden können. Im Schulalltag kommen Naturerfahrungen und Bewegung im Freien oft zu kurz.

Das Naturerleben hat aber eine elementare Bedeutung. Dieser können Schulen mit naturnahen Außenbereichen gerecht werden. Orientierung bei der sicheren **Gestaltung von naturnahen Außenbereichen an der Schule** bietet das Webportal. (www.sichere-schule.de/naturnahe-aussenbereiche)



Wohin sollen die Sportgeräte in der Sporthalle nach der Nutzung geräumt werden? Das können Lehrkräfte jetzt online mit einem Gerätestellplan im Portal „Sichere Schule“ festlegen – und so das Risiko von Unfällen verringern. Der Internetauftritt enthält dazu nunmehr einen **Geräteraum-Konfigurator**. (www.sichere-schule.de/konfigurator)



Die Fördergemeinschaft Gutes Licht hat in ihrem Internetauftritt in der Reihe licht.wissen eine Broschüre **„Lernen in neuem Licht“** mit Tipps für die Beleuchtung von Bildungsstätten aktualisiert. Sie enthält umfangreiche Hinweise zur Beleuchtung beim Lernen für Kinder zu Hause, in der Kin-

dertagesstätte, in der Schule, in Unterrichtsräumen, in Fachräumen und Aulen, in Sporthallen und auf Pausenhöfen. (www.licht.de, Service, Publikationen und Downloads, Heftreihe: licht.wissen, Heft 02)



Die KMK-BZgA-DGUV Fachtagung **„Prävention und Gesundheitsförderung in Schulen“** widmet sich wiederkehrend unterschiedlichen Themen der Prävention und Gesundheitsförderung im Setting Schule. Schwerpunkt der letzten Fachtagung war das Thema „Sport, Spiel und Bewegung“ im Rahmen der gemeinsamen Schulsportinitiative SuGiS von KMK und DGUV. Die Dokumentation der Fachtagung steht zum Download zur Verfügung. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22359)



Darf ich im Schulunterricht ein Video zeigen oder Kopien aus einem urhe-

berrechtlich geschützten Werk in der Klasse verteilen? Diese und andere Fragen greift die aktualisierte und vollständig überarbeitete Handreichung **„Urheberrecht in Schulen – Ein Überblick für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler“** des BMBF auf und beantwortet praxisnah und verständlich typische Fragen des Urheberrechts für den Schulalltag. (www.bmbf.de, Suche: Urheberrecht)



Ein interaktives kostenfreies Online-Fortbildungsangebot **„Was ist los mit Jaron?“** vermittelt Lehrern und weiteren schulischen Beschäftigten in nur vier Stunden **Wissen zum Schutz von Schülern vor sexuellem Missbrauch**. Der Online-Kurs richtet sich an schulische Beschäftigte in Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie Förderschulen in Deutschland, darunter Schulleitungen, Lehrer, Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, aber auch Lehramts-Studierende sowie Referendare. Die Teilnehmenden können sich entscheiden, ob sie den Kurs anonym durchlaufen oder sich zuvor registrieren möchten. Registrierte Teilnehmende erhalten eine Teilnahmebestätigung und können den Kurs an jeder Stelle unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. (www.was-ist-los-mit-jaron.de)



Die DGUV hat die „**Statistik zum Schülerunfallgeschehen 2022**“ veröffentlicht. Darüber hinaus hat sie eine Statistik „**Gewaltbedingte Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung 2022**“ herausgegeben. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22403 bzw. 22428)

Im Internetportal „**Lernen und Gesundheit**“ der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Soziale Kompetenz, Präsentieren lernen (Webcode: lug1003569)
 - Sekundarstufe 1, Stresskompetenz / Arbeitsorganisation, Besser lernen: Wege aus der Aufschiebfalle (Webcode: lug1003567)
 - Sekundarstufe II, Sozialkunde/Powi, Allyship: Sich aktiv verbünden und gegen Diskriminierung eintreten (Webcode: lug1003571)
 - Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutz, Erste-Hilfe-Ralley (Webcode: lug1003568)
 - Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Flüssiggasflaschen richtig aufstellen und lagern (Webcode: lug1003566)
 - Berufsbildende Schulen, Büroarbeit, Datenspuren – Sicherheit im Netz (Webcode: lug1003570)
- (www.dguv-lug.de)

Elektrokleinstfahrzeuge mit Lenkstange werden gern von Jugendlichen für ihre eigene Mobilität genutzt. Das Bundesverkehrsministerium hat einen Flyer „**Elektrokleinstfahrzeuge – Fragen und Antworten**“ veröffentlicht, indem verschiedene Fragen beantwortet werden, die bei der Nutzung zu beachten sind. Beispielsweise wo damit gefahren werden kann, ob ein Führerschein oder eine Versicherung dafür erforderlich ist, das Mindestalter für die Nutzung, der Unterschied zum Pedelec, zur Mitnahme im ÖPNV, zum Fahren unter Alkoholeinfluss. (www.bmdv.bund.de, Suche: Elektrokleinstfahrzeuge)



Die neue Kindergrundsicherung ist die zentrale Antwort, um Kinderarmut in Deutschland effektiv zu bekämpfen. Wie sie konkret funktioniert, hat das Bundesfamilienministerium im Booklet „**Die neue Kindergrundsicherung**“ einfach und verständlich erklärt. (www.bmfsfj.de, Service, Publikationen, 04.10.2023)



Die Broschüre „**Jugendschutz – verständlich erklärt**“ des Bundesfamilienministeriums erläutert übersichtlich gegliedert die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere zu Alkoholabgabe und Alkoholkonsum, Abgabe von Tabakwaren sowie E-Zigaretten und E-Shishas, Rauchen, den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Tanzveranstaltungen oder Spielhallen. (www.bmfsfj.de, Suche: Jugendschutz)



Informationen über „**Das BAföG**“ für Studierende und für Schüler enthalten 2 Flyer des Bundesbildungsministeriums. (www.bmbf.de, Service, Publikationen, 09/2023)

Rainer Kutzinski

MindMatters in Sachsen-Anhalt gestartet

Mit dem Präventionsprogramm „MindMatters“ sollen künftig auch die Schulen Sachsen-Anhalts die psychische Gesundheit von Schülern und Lehrern stärken. Dazu unterzeichneten die BARMER, das Bildungsministerium sowie die Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 18.10.2023 eine Kooperationsvereinbarung.

Der psychischen und sozialen Gesundheit in Schulen und Hochschulen kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention zu. Mit dem Ziel einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Stärkung der psychischen Gesundheit in Schulen vereinbarte der Fachbereich Bildungseinrichtungen der DGUV 2021 eine Kooperation zwischen nahezu allen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand, der Leuphana Universität Lüneburg und der BARMER.

darstellt. Es fördert die Verbundenheit und Zugehörigkeit zur Schule, Respekt und Akzeptanz und begreift Verschiedenheit als Bereicherung und ermöglicht so den Aufbau und Ausbau von Netzwerken und Partnerschaften inner- und außerhalb der Schule. Das Programm wird seit der erfolgreichen Modellphase 2006 kontinuierlich weiterentwickelt und von mittlerweile mehreren Tausend Schulen aller Schulformen zur gezielten Präventionsarbeit genutzt. Mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen



vorn v.l.: Axel Wiedemann (BARMER), Bildungsministerin Eva Feustner, Martin Plenikowski (Unfallkasse Sachsen-Anhalt)

Unter der Bezeichnung „MindMatters“ startete das wissenschaftlich fundierte bundesweite Programm zur Förderung der psychischen Gesundheit von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen. Das Programm basiert auf dem Konzept der guten gesunden Schule, das das konzeptionelle Fundament der schulischen Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger

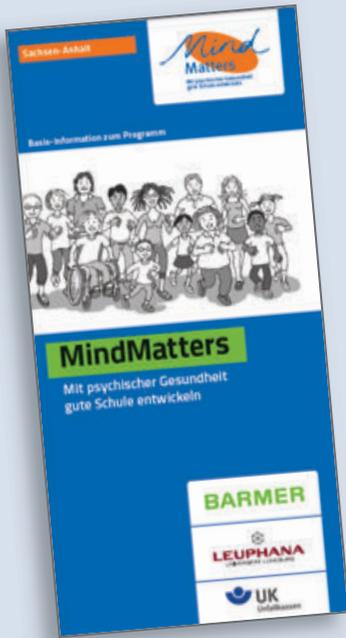
der BARMER, dem Ministerium für Bildung und der Unfallkasse wurde nun in Sachsen-Anhalt mit der Umsetzung begonnen.

Es werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet, die bedarfsgerecht für die Teilnehmenden kostenfreie MindMatters-Lehrkräftefortbildungen für Schulen in Sachsen-Anhalt durchführen. Multiplikatoren sind da-

bei die Schulentwicklungsberater des Landesinstitutes für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologen des Landesschulamtes.

MindMatters kann von den Lehrkräften dann selbständig im Unterricht umgesetzt werden. Neben diversen Materialien wie Arbeitsblättern und Checklisten, stehen dem pädagogischen Personal auch kostenfreie Fortbildungen zur Verfügung. Sie werden über das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt angeboten.

Die MindMatters-Module (Materialien in Buchform) werden für Lehrkräftefortbildungen sowie auf Anforderung der Schulen in ausreichender Anzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie können aber auch kostenfrei über die Website www.mindmatters-schule.de bezogen werden.



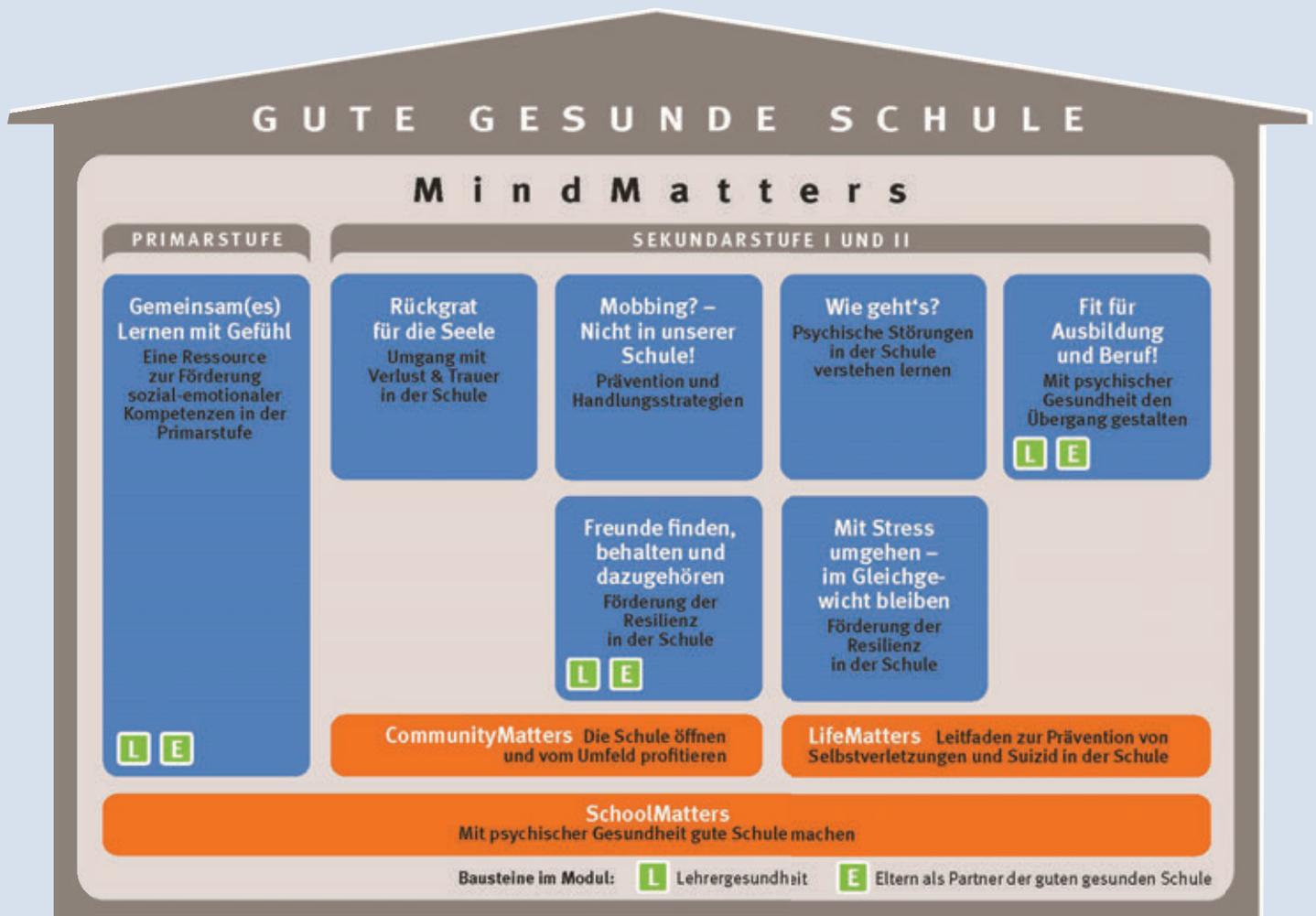
Gewaltprävention

Mit seiner inhaltlichen Ausrichtung und den umfassenden Angeboten für die konkrete Schulpraxis wirkt MindMatters auf vielen Ebenen der Schulentwicklung gewaltpräventiv. Die Arbeit mit MindMatters gibt Schulen wichtige Impulse für die Schulentwicklung und ermöglicht damit, das in einigen Schulen anzutreffende Schubladendenken (Unterscheidung von isolierten Maßnahmen zur Prävention von beispielsweise Gewalt, Sucht, Suizid, Radikalisierung) zu überwinden.

Die Einbindung der MindMatters-Unterrichtseinheiten zu Themen wie Stresserleben, Mobbing und dem Umgang mit Gefühlen in das schulinterne Curriculum fördert die Resilienz und die Kompetenzen der Schülerinnen

und Schüler. Darüber hinaus unterstützt die Arbeit mit MindMatters Lehrerinnen und Lehrer bei der Klärung ihrer eigenen Haltung zu Themen der psychischen Gesundheit. Eigene Schwerpunktmodule helfen Schulen bei der Entwicklung positiver Lösungen beim zentralen Thema der Lehrergesundheit. Auf diese Weise kann die psychische Gesundheit von Lernenden, Lehrkräften und weiterem schulischem Personal nachhaltig mit MindMatters gefördert und geschützt werden.

Weitere Informationen unter: www.mindmatters-schule.de



■ Schulentwicklungsmodul ■ Unterrichtsmodul

Aktuelles aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen. Es handelt sich um:

- Die neu gefasste TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“,
- die neue TRGS 741 „Organische Peroxide“,
- die BEkGS/EmpfGS 409 „Nutzung von REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“.

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS)



Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit. Es handelt sich um:

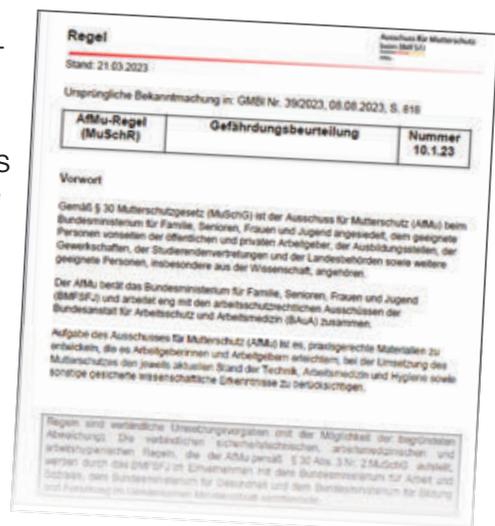
- die geänderte TRBS 1201 Teil 4 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen“.

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBS)

Das IFA der DGUV hat im IFA-Report 3/2023 „Gefahrstoffliste 2023 – Gefahrstoffe am Arbeitsplatz“ die wichtigsten Regelungen für die Sicherheit und Gesundheit sowie ergänzende Hinweise in einer Tabelle zusammengefasst. Die vorliegende Version aktualisiert die Gefahrstoffliste aus dem Jahr 2021. Die Liste enthält die vorgeschriebenen Einstufungen (Karcinogenität, Keimzellmutagenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut) von Stoffen und Gemischen gemäß der CLP-Verordnung 1272/2008 (einschließlich EU-Verordnung 2023/1435) sowie die in der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“ aufgeführten Stoffe. Weiterhin aufgenommen wurden die Luftgrenzwerte (TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“) und die Biologischen Grenzwerte (BGW) nach TRGS 903.

(<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: p022447),

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten Bekanntmachungen zum Mutterschutzgesetz. Es handelt sich um die erste Regel zum MuSchG, die MuSchR 10.1.23 „Gefährdungsbeurteilung“.

(www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de, Arbeitsergebnisse, Regeln)

Rainer Kutzinski

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit

Alle hier aufgeführten Medien können nicht bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Der Flyer „**In guten Händen – Ihre gesetzliche Unfallversicherung**“ stellt kurz und knapp die wichtigsten Fakten zur gesetzlichen Unfallversicherung dar. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 12220)



Erfolg im Arbeitsschutz durch zielgerichtetes Training. Das neue Merkblatt „**Big Points im Arbeitsschutz – 10 Punkte, auf die Sie als Führungskraft unbedingt achten müssen**“ der BG RCI zeigt, dass sich Herangehensweisen für Erfolge im Sport auch auf den Arbeitsschutz im Betrieb anwenden lassen. Zu den Big Points gehören bspw. Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Unterweisung, Wirksamkeitskontrolle und Arbeitsschutzorganisation. Hier finden sich auch die Broschüre „**Populäre Irrtümer im Arbeitsschutz**“ (A 039) sowie zahlreiche PPT-Präsentationen zu den verschiedenen Irrtümern. (<https://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: A 039-1)

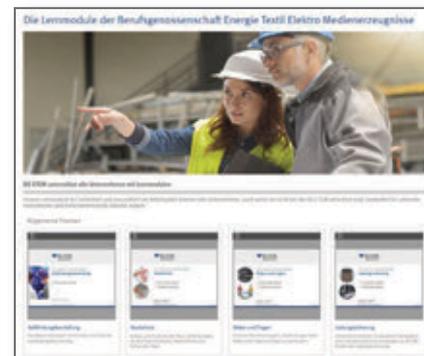


Die DGUV hat die Broschüren „**Arbeitsunfallgeschehen 2022**“ und „**DGUV-Statistiken für die Praxis 2022**“ herausgegeben, die einen Überblick über das Unfallgeschehen bei den Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung geben. (<https://publikationen.dguv.de>, Webcode: 22405 bzw. 22413)

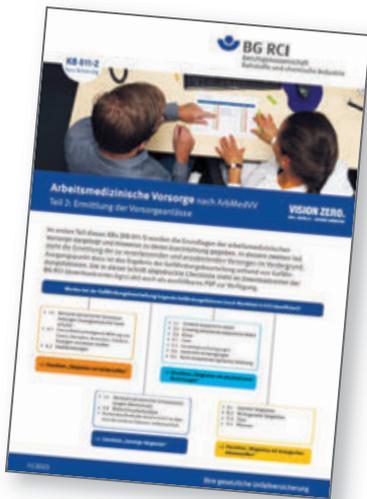


Im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes, unter finanzieller Beteiligung der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, hat das Sachgebiet Laboratorien des Fachbereiches Roh-

stoffe und chemische Industrie der DGUV einen neuen Internetauftritt „Sicherheit und Gesundheit im chemischen Praktikum“ gestaltet und im Oktober 2023 freigeschaltet. Diesem zugrunde liegt die gleichnamige DGUV Information 213-026. Ziel dieser DGUV Information ist es, den Studierenden Grundwissen für Tätigkeiten im chemischen Praktikum zu vermitteln und sie für einen bewussten Umgang mit gefährlichen Stoffen zu sensibilisieren. Außerdem soll die vorliegende DGUV Information über das Gefahrstoffrecht informieren. (<https://laborstart.bgrci.de/>)



Seit vielen Jahren bietet die BG ETEM **interaktive Lernmodule** an, die Führungskräfte in den Betrieben zur Vorbereitung und Unterstützung der persönlichen Unterweisung einsetzen können. Diese finden sich nunmehr alle in einem eigenen Portal. Das neue Portal bietet Zugang zu über 30 Lernmodulen zu unterschiedlichen Themen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Themenbeispiele sind: Verhalten im Straßenverkehr, Ladungssicherung, Leitern, Lärmschutz, Verantwortung im Arbeitsschutz, Sicherheit an Büroarbeitsplätzen, Gefährdungsbeurteilung, Hautschutz, Heben und Tragen, Umgang mit Gefahrstoffen, Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Grundkenntnisse Asbest, PSA gegen Absturz, etc. (<https://elearning.bgetem.de>)



Die kurz & bündig-Schrift KB 011-2 „**Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV – Teil 2: Ermittlung der Vorsorgeanlässe**“ der BG RCI unterstützt dabei, die arbeitsmedizinische Vorsorge ausgehend vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu planen. In der neuen Fassung erfolgten Änderungen in der Gefahrstoff-Checkliste, z. B. eine Konkretisierung der Anlässe für Feuchtarbeit entsprechend TRGS 401 sowie eine neue Sortierung von Stoffen und Stoffgruppen innerhalb der Liste. (<https://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: KB 011-2)

Das Robert Koch-Institut hat die **Integration von SARS-CoV-2 als Erreger** von Infektionen in der endemischen Situation in die **Empfehlungen** der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (**KRINKO**) „Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten“ im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht. (www.rki.de, Aktuelles vom 20.10.2023 bzw. <https://www.springer.com/journal/1103>)

Im Ernstfall sollen **Brandschutzhelfer** Alarm auszulösen, der Feuerwehr den Weg weisen und die geordnete Evakuierung des Gebäudes überwachen. Außerdem wirken sie präventiv am Brandschutz mit. Nicht zuletzt sind sie in der Lage, einen Feuerlöscher zu bedienen und Entstehungsbrände gegebenenfalls zu löschen, bevor diese



sich ausbreiten können. Arbeitgeber müssen mindestens fünf Prozent der Beschäftigten zu Brandschutz Helfern ausbilden (ASR A2.2). Auch bei Telearbeit oder Homeoffice müssen zu jeder Zeit entsprechend viele von ihnen im Betrieb anwesend sein. In einem **Podcast der BG ETEM** (ca. 20 min) klärt Katrin Degenhardt mit ihren Gästen, wie Brandschutz im Betrieb organisiert sein sollte und warum es so wichtig ist, genug Brandschutz Helfer zu haben. (www.bgetem.de, Suche: Ganz sicher 17)



Die BG RCI hat die DGUV Information 213-084 „**Lagerung von Gefahrstoffen**“ in ihrem Downloadcenter eingestellt. (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 213-084)

DGUV Test hat die Information 03 „**Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen**“ veröffentlicht. (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 12400)



Mit der Broschüre „**Arbeitsicherheit in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand**“ hat die KUVB für ihre kommunalen und staatlichen Einrichtungen eine ausführliche und praxisorientierte Informationsschrift zur Überprüfung der Arbeitssicherheit der Kassenmitarbeitenden veröffentlicht. Diese kann eine sinnvolle Ergänzung zur UVV „Überfallprävention“ (DGUV Vorschrift 25) und der konkretisierenden DGUV Regel „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ darstellen. Auf der Seite 13 der Mitgliederzeitschrift „Unfallversicherung aktuell“ (Ausgabe 3/2023) besteht über einen QR-Code ein Zugang zu dieser Broschüre. (www.kuvb.de, Medien, Zeitschriften) oder (<https://t1p.de/1zzvl>)



Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) kann sowohl Beschäftigten als auch Arbeitgebern wie ein Buch mit sieben Siegeln vorkommen – doch das muss nicht sein. Das neue Online-Angebot „BEMpsy Portal“ aus NRW hilft Betrieben und Arbeitnehmenden bei der Orientierung im BEM-Dschungel. Digitale Tools wie diverse E-Learnings, Selbsttests und -analy-

sen werden u. a. durch praktische Erfahrungsbereiche und Linksammlungen zu externen Hilfsangeboten ergänzt.
(www.bempsy.de)



Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat seine **Hinweise für die Beleuchtung öffentlicher Gebäude** in der Empfehlung „Beleuchtung 2023“ aktualisiert. Der Fokus der Empfehlung liegt auf energiesparender Beleuchtung, die allen arbeitsrechtlichen und normativen Anforderungen gerecht wird. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat die neue AMEV-Empfehlung als technische Arbeitshilfe eingeführt. Sie gilt für die Beleuchtung öffentlicher Gebäude – dazu gehören auch Bildungseinrichtungen und Sportplätze.
(www.amev-online.de, Planen und Bauen, Elektrotechnik, Beleuchtung)



Beleuchtung ist wichtig, aber auf die richtige kommt es an. Im internetauftritt von licht.de finden sich umfangreiche Informationen und Hinweise zu Lichtthemen, **Lichtplanung** und vor allem Lichtenwendungen. Für verschiedene Bereiche, wie bspw. Büro und Verwaltung, Gesundheit und Pflege, Schule und Bildung, Sport und

Freizeit, etc. wurden für die unterschiedlichsten Räume und Bestandteile der Gebäude und Außenbereiche gezielt relevante Informationen zum Thema Licht und Beleuchtung zusammengestellt, die bei Planung und Ausführung sehr hilfreich sein können.
(www.licht.de, Lichtenwendungen)

Die Sachgebiete der verschiedenen Fachbereiche der DGUV geben unter der Rubrik: „**Fachbereich AKTUELL**“ seit einiger Zeit wichtige Informationen für Anwender heraus, die in der Publikationsdatenbank der DGUV veröffentlicht werden. Beispiele aus 2023 sind:

- FBHM-135 „Gefährdungen durch Gefahrstoffe beim Wolfram-Inertgas-schweißen (WIG) – Präventionsmaßnahmen“ (Webcode: 22416)
 - FBVL-004 „Einsatz von Rückfahrassistentensystemen (RAS) als Maßnahme zum sicheren Rückwärtsfahren und Rangieren“ (Webcode: 22431)
 - FBVW-404 „Gestaltung von Kommunikationsbereichen im Büro“ (Webcode: 22448)
- (<https://publikationen.dguv.de>)



Im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, wurden bundesweite „**Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften**“ veröffentlicht. Diese dienen als Leitlinien zur Entwicklung, Umsetzung und dem Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten.
(www.bmfsfj.de, Suche: Mindeststandards)



Für ältere Menschen und ihre Angehörigen bietet das neue BZgA-Webportal „**Gesund und aktiv älter werden**“ Informationen zu Gesundheitsthemen wie Hörgesundheit, Ernährung sowie praktische Tipps für mehr Bewegung im Alltag. Auch zur Vorbeugung von Demenz informiert das Onlineangebot. Fachkräfte unterstützt es mit wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen zur Gesundheits- und Bewegungsförderung älterer und hochaltriger Menschen sowie einer Projektdatenbank. Mit dem neuen Webportal greift die BZgA die Inhalte des Programms „Älter werden in Balance“ auf. Aktuelle Meldungen, Veranstaltungshinweise und eine Mediathek runden das Angebot ab.
(www.gesund-aktiv-aelter-werden.de)



Das Bundesverkehrsministerium hat eine Broschüre „**Einladende Radverkehrsnetze**“ als Begleitung für ein Förderprogramm herausgegeben, welches den Aufbau kommunaler Radverkehrsnetze verfolgt.
(www.bmdv.bund.de, Suche: Radverkehrsnetze)

Rainer Kutzinski

Warnkleidung auswählen und richtig tragen

Wenn Beschäftigte zum Winterdienst ausrücken, ist das oft in den frühen Morgenstunden. Zur Standardausrüstung gehört dann Warnkleidung. Durch sie sind die Beschäftigten im Dämmerlicht für andere gut sichtbar und vor Unfällen besser geschützt. Warnkleidung ist aber auch bei vielen anderen Tätigkeiten Pflicht. Die neue Ausgabe von „Arbeit & Gesundheit“ schafft hier Klarheit. Unternehmen erfahren, wann die Belegschaft Warnkleidung tragen muss und welche Warnkleidung geeignet ist.

An Straßen und Schienen immer Warnkleidung

Grundsätzlich müssen Beschäftigte Warnkleidung in jeglichen Arbeitssituationen tragen, in denen „Übersehen werden“ ein Sicherheitsrisiko für sie darstellt und keine anderen Maßnahmen ausreichenden Schutz bieten. Ein Muss ist Warnkleidung demnach bei Tätigkeiten im fließenden Straßen- und Schienenverkehr sowie im innerbetrieblichen Verkehr, und zwar zu jeder Tageszeit. Darüber hinaus können in eigentlich ungefährlichen Situationen Dunkelheit, Nebel, Schnee und Regen die Sicht so stark verschlechtern, dass Warnkleidung zur Pflicht wird.

Geeignete Warnkleidung für spezifische Arbeitssituationen wählen Unternehmen mit der Gefährdungsbeurteilung aus. Dabei müssen sie unter anderem Tätigkeit, Einsatzbereich, Tragedauer und Witterung berücksichtigen. Je höher das Risiko einer Kollision ist, desto besser müssen Beschäftigte durch Warnkleidung erkennbar sein. Führungskräfte sollten Beschäftigte darin unterweisen, wie sie ihre Warnkleidung richtig tragen.

Reflexstreifen der Warnkleidung nicht verdecken

Damit Warnkleidung wirkt, sollte sie sich möglichst gut von der Arbeitsumgebung abheben. Bei der Grünpflege oder bei Forstarbeiten ist daher orangefarbene Warnkleidung empfehlenswert.

Für eine volle Schutzwirkung sollten Beschäftigte ihre Warnkleidung zudem fachgerecht tragen. Wichtige Maxime: Die silbernen Reflexstreifen müssen aus jeder Perspektive gut sichtbar sein. Deshalb sind Warnwesten und -jacken stets geschlossen zu tragen. Ebenso dürfen Ärmel und Hosenbeine nicht hochgekrempelt werden.



Weitere Information rund um das Thema

Warnkleidung sowie ein Plakat mit den wichtigsten Regeln zum Aushängen in Betrieben enthält die aktuelle Ausgabe 6-2023 der Zeitschrift „Arbeit & Gesundheit“. Dieses Magazin für Sicherheitsbeauftragte bietet speziell auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittene Informationen und nützliche Tipps für den Arbeitsalltag. (<https://aug.dguv.de>)

Quelle: DGUV



ES GEHT EUCH ALLE AN, WENN MAN MICH ANGEHT.



#Gewalt Angehen

DER GEWALT GEGEN
EINSATZKRÄFTE BEGEGNEN
WIR ZUSAMMEN.

„Als Notfallsanitäter helfen wir zu jeder Zeit und an jedem Ort, wenn Menschen in Not sind. Hilf mit, dass wir nicht zur Zielscheibe für Aggressionen und Gewalt werden.“

Daniel Schon, Notfallsanitäter



Neue Druckschriften



„Umgang mit Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit bei der Arbeit“ (DGUV Information 206-054, August 2023)

Im Arbeitskontext führt riskanter oder problematischer Alkoholkonsum häufig zu Fehlzeiten, Leistungseinbußen, gefährlichem Verhalten und Unfällen. Von Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit betroffene Beschäftigte gefährden im Arbeitsalltag dabei nicht nur sich selbst sondern auch Andere. Diese Information möchte Führungskräfte beim Umgang mit Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit bei der Arbeit unterstützen. Sie fasst Tipps für die Intervention und die Gesprächsführung mit betroffenen Beschäftigten zusammen. Darüber hinaus liefert sie anhand verschiedener Beispiele hilfreiche Hinweise zur Prävention von Alkoholmissbrauch im Arbeitskontext.

Neue Druckschriften im Internet

(Diese Materialien werden nicht als Druckexemplar zur Verfügung gestellt. Download: <https://publikationen.dguv.de>)

- **Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“**
(DGUV Information 202-093, September 2023)
Neben pädagogischen und organisatorischen Hinweisen enthält die aus dem Jahr 2017 stammende Information im Kern Empfehlungen zur sicheren baulichen Gestaltung und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, die die Bedürfnisse unter Dreijähriger berücksichtigen. Abgerundet wird der Inhalt mit Kapiteln zur Bedeutung und zu den Voraussetzungen des kindlichen Erkundungsdrangs – Stichwort: Bewegung als Motor des Lernens sowie zu Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Die Ausgabe 2017 der Information wurde insbesondere redaktionell überarbeitet. Ergänzend wurde die DIN EN 16654:2018-04 „Kinderschutzprodukte – Vom Verbraucher anzubringende Fingerschutzvorrichtungen für Türen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ neu mit aufgenommen. Von der Ausgabe 2017 stehen noch Druckexemplare zur Verfügung.
- **„Laserstrahlung auf Baustellen“**
(DGUV Information 203-095, Juni 2023)
In der Information wird der Einsatz von Lasereinrichtungen für Messzwecke auf Baustellen aufgegriffen. Ausgehend von den Gefährdungen bei verschiedenen Einsätzen werden Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung, zu möglichen Maßnahmen im Arbeitsschutz und zur Beschaffung von sicheren „Baulasern“ gegeben. Die Schrift richtet sich an die Anwender von Lasergeräten, aber auch an die Bauherren, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und koordinierende Personen auf Baustellen.

- **„Schweißbrauchminderung im Betrieb – Schweißbrauchminderungsprogramm“**
(DGUV Information 209-096, August 2023)
Die Information bietet einen Leitfaden zur Reduzierung der Exposition schweißender Personen gegenüber Schweißrauch. Es wird kurz dargestellt, welche Randbedingungen zu welchen Schweißrauchemissionen führen und welche Parameter die resultierende Exposition der schweißenden Person beeinflussen. In der Folge wird eine Handlungshilfe gegeben, die bei der Ermittlung der genannten Randbedingungen und Parameter im eigenen Betrieb unterstützen. Auf der Basis dieser Ermittlungen können dann zusätzliche Schutzmaßnahmen geplant werden. Die Schrift enthält eine systematische Beschreibung der einzelnen Maßnahmen. Über eine Prognose zur Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen wird dann ein auf den Betrieb zugeschnittener Schweißrauchminderungsplan aufgestellt, durchgeführt und dokumentiert. Die Schrift unterstützt die Gefährdungsbeurteilung für Schweißrauche durch diese systematische Vorgehensweise.
- **„Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen“**
(DGUV Information 250-005, September 2023)
In dieser Information wird das wichtige Themenfeld beruflich bedingter Hauterkrankungen im Betrieb transparent gemacht, die einen hohen Anteil bei den gemeldeten Erkrankungen als auch bei den anerkannten Berufskrankheiten darstellen. Die verschiedenen Akteure (betroffene Person, Unternehmer/Führungskraft, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragter, Arbeitnehmervertretung, Hautarzt) werden einzeln angesprochen und deren Aufgaben und mögliche Verfahrensweisen konkret beschrieben. Auf diese Weise soll eine Sensibilisierung der Beteiligten erreicht und der Umgang mit berufsbedingten Hauterkrankungen erleichtert werden. Es werden konkrete Hilfestellungen für eine gemeinsame Vorgehensweise im Betrieb gegeben mit dem Ziel, die Gesundheit der Betroffenen zu erhalten oder ggf. wiederherzustellen und einen Verbleib im Beruf zu ermöglichen.
- **„Präventionsfeld „Gesundheit bei der Arbeit“ – Positionierung und Qualitätskriterien“**
(DGUV Grundsatz 306-002, Ausgabe Juni 2023)
Eine systematische Vorgehensweise, die Rahmenbedingungen, Strukturen und Prozesse im Betrieb sowie die individuelle Sicherheits- und Gesundheitskompetenz der Beschäftigten berücksichtigt und entwickelt, bildet die Grundlage für den Erhalt und die Stärkung der Gesundheit bei der Arbeit. Der Grundsatz beschreibt diese systematische Vorgehensweise und gibt Hinweise für die praktische Umsetzung. Damit können die Qualitätskriterien auch die (Weiter-)Entwicklung und Steuerung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) oder eines Managements für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (MSG) unterstützen. Darüber hinaus konkretisiert der Grundsatz die begriffliche Einordnung, gibt einen Überblick über wichtige Begriffe im Präventionsfeld und trägt damit zu einem gemeinsamen Verständnis bei.

Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käsperstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: 03923 751-0
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

Redaktion

Uwe Köppen, Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

Bildnachweise: kerkezz-stock.adobe.com (Titel, S. 7), mitifoto-stock.adobe.com (S. 4), kaiserkraft (S. 3, 5), Cliff-stock.adobe.com (S. 5), picture alliance/Bildagentur-online/Sunny Celeste (S. 6), Maksym Yemelyanov-stock.adobe.com (S. 8), Unfallkasse Saarland (S. 10), picture alliance/Westend61 (S. 11, 12), picture alliance/Jochen Tack (S. 3, 13, 14), picture alliance/dpa (S. 28), picture alliance/SZ Photo (S. 28)

Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin

Satz, Druck & Versand

LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903 4 73 10 · Fax 4 73 77

Auflage

3.700 Exemplare

Ausgabe

Dezember 2023

Erscheinungsweise

3 Ausgaben im Jahr

*Die Selbstverwaltungsorgane,
die Geschäftsführung und alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Unfallkasse Sachsen-Anhalt
wünschen ein SCHÖNES
WEIHNACHTSFEST
sowie ein GUTES UND
GESUNDES NEUES JAHR.*